



Marktgemeinde Abtenau

5441 Abtenau, Markt 1

Tel. 06243/2214-0, Fax DW 30

e-mail: gemeinde@abtenau.at

11. Dezember 2024

EAP 101

Dachstein Tourismus AG

Gosauseestraße 52, 4824 Gosau

Verordnung Schipistensperre

Aufgrund der Bestimmung des § 30 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F. ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Abtenau vom 10. Dezember 2024 folgende

Verordnung

Artikel 1

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Abtenau gelegenen Pisten der Dachstein Tourismus AG, Gosauseestraße 52, 4824 Gosau, wird jeweils für den Zeitraum 20.11. bis 30.04. des Folgejahres zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gem. § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. 57/2009 i.d.g.F. angeordnet.

Piste/Pistenabschnitt	Zeitdauer der Sperre
Abfahrten Nr. 4, 4a (Edalmbahn)	17.00h bis 08.30h des nächstfolgenden Tages
Abfahrten Nr. 5, 5a, 5b, 5c (Höhbühelbah)	17.00h bis 08.30h des nächstfolgenden Tages
Abfahrten Nr. 9, 9c (Panoramajet Zwieselalm)	17.00h bis 08.30h des nächstfolgenden Tages
Abfahrten Nr. 11, 11a (Aussichtsbergbahn)	17.00h bis 08.30h des nächstfolgenden Tages
Abfahrten Nr. 10, 10a (Törleckbahn)	17.00h bis 08.30h des nächstfolgenden Tages

Artikel 2

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach § 30 Abs. 2 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Artikel 3

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Abtenau
der Bürgermeister



Johann Schnitzhofer

(LAbg. Ing. Johann Schnitzhofer)



Angeschlagen am: 11.12.2024

Abgenommen am: 26.12.2024